

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Bodenstabilisieren

1. Vorbemerkungen

In den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird die TLE GmbH, Urloffer Weg 9, 77767 Appenweiler als Auftragnehmerin, der jeweilige Vertragspartner als Auftraggeber bezeichnet.

2. Vertragsgegenstand

- Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Leistungsbeschreibung regeln das Rechtsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und der Auftragnehmerin bei der Ausführung von Bodenverbesserungs- und Stabilisierungsarbeiten.
- Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, dies wäre ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien vereinbart worden. Die vorliegenden AGB gelten auch dann, wenn die Auftragnehmerin in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Leistung vorbehaltlos ausführt.
- Das Angebot der Auftragnehmerin ist freibleibend und daher unverbindlich.
- Eine Annahme des Auftrags folgt ausschließlich aufgrund und gemäß der Auftragsbestätigung. Wird der Auftrag nicht gesondert bestätigt, gilt die Rechnung als Auftragsbestätigung.
- Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- Weiter gilt die VOB/B+C in der jeweils (im Zeitpunkt des Vertragsschlusses) aktuellen Fassung als vereinbart.

3. Leistungsbeschreibung

a) Gerätetransport und Baustelleneinrichtung

Der einmalige An- und Abtransport der zur Ausführung der Vertragsleistung erforderlichen Geräte und Installationen wird, falls nicht anders vereinbart, in einer gesonderten Position pro Einsatz verrechnet.

Zusätzliche Transporte eigener Gerätschaften, auch innerhalb der Baustelle, die nicht von der Auftragnehmerin zu vertreten sind oder vom Auftraggeber eingeordnet werden, werden gegen Vergütung der entstehenden Kosten ausgeführt. Der Auftraggeber hat eine freie Zufahrt zur Baustelle für einen Zug von 40 t zu gewährleisten. Eventuelle Schäden am Unterbau des Grundstücks bzw. der Zufahrt gehen nicht zu Lasten der Auftragnehmerin, sofern diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig von der Auftragnehmerin herbeigeführt worden sind.

b) Fräseleistung

Im Angebotspreis enthalten ist das maschinelle Fräsen auf die im Angebot beschriebene Frästiefe mit **einem** Fräsdurchgang. Bei steinigem Böden (Steine > 200 mm) wird ein gesonderter Preis vereinbart. Voruntersuchungen bezüglich des zutreffenden Materials sind vom Auftraggeber durchzuführen und der Auftragnehmerin bereits bei der Angebotsbearbeitung mitzuteilen.

Sollte sich erst vor Ort herausstellen, dass das vorhandene Material nicht zu fräsen ist (insbesondere sofern zuviele oder zu große Steine vorhanden sind), kann die Auftragnehmerin die Baustelle ohne Folgekosten für sie abrechnen.

c) Wassergestellung

Sollte bei Stabilisierungsarbeiten eine Wasserzugabe erforderlich sein, so ist der Auftraggeber, falls nicht anders vereinbart, für die kostenlose Gestellung des Wassers frei Fräse verantwortlich. Die nötigen Angaben liefert die Auftragnehmerin.

d) Schäden

Für Aufwendungen und Schäden, die mit der Verarbeitung von Bindemitteln und deren Streu- und Einarbeitungsgeräten zusammenhängen (z.B. Verschmutzung von Fassaden oder Autos bei Wind und Nässe), ist der Auftraggeber verantwortlich. Für Schäden, die nachweislich auf schuldhaftes Verhalten der Auftragnehmerin zurückzuführen sind, haftet diese im Rahmen ihrer abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.

e) Einbauten

Für Einbauteile bzw. Leitungen jeglicher Art trägt der Auftraggeber die Verantwortung. Die Erkundung und eindeutige diesbezügliche Einweisung ist Sache des Auftraggebers. Die Angabe der Frästiefe und die damit verbundenen Auswirkungen liegen im Verantwortungsbereich des Auftraggebers. Für eventuell entstehende Schäden an der Maschine durch Fremdkörper (z.B. Eisenteile, Betonteile, Kabel und Versorgungsleitungen) behält sich die Auftragnehmerin vor, entsprechende Schadenserstattungsforderungen zu stellen.

Beschädigungen der Bodenstabilisierfräse (insbesondere durch zu große Steine bzw. Fremdkörper im Baufeld) hat ausschließlich der Auftraggeber zu verantworten. Die Auftragnehmerin behält sich ausdrücklich vor, die hierdurch entstehenden Beschädigungen dem Auftraggeber gesondert in Rechnung zu stellen. Das Recht der Auftragnehmerin ist ausgeschlossen, sofern der Auftraggeber die Auftragnehmerin auf die Gefahr der Beschädigungen (beispielsweise das Vorhandensein von großen Steinen) ausdrücklich hingewiesen hat. Der Nachweis hierfür obliegt dem Auftraggeber.

4. Ausführungsfristen

Ausführungsfristen und Termine bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Die vereinbarte Ausführungsfrist verlängert sich bei einer von der Auftragnehmerin nicht zu vertretenden Behinderung der ordnungsgemäßen Bauausführung um die Dauer der Behinderung. Dies gilt insbesondere bei Schlechtwetter oder von der Auftragnehmerin unverschuldeten Maschinenbruch.

5. Arbeitsausführung

Wenn nicht anders vereinbart, erfolgt die Ausführung in einem Arbeitsabschnitt nach schriftlicher Auftragserteilung. Zusätzliche Unterbrechungen, die der Auftraggeber zu vertreten hat und die bei der Abgabe des Angebotes nicht bekannt waren, werden gesondert berechnet.

Dem Auftraggeber obliegen alle Maßnahmen, die den fristgerechten Arbeitsbeginn und eine unbehinderte Durchführung der Arbeiten gewährleisten. Bei schuldhafter Verletzung dieser Verpflichtungen sind der Auftragnehmerin die anfallenden Mehrkosten auf Nachweis zu erstatten.

6. Verkehrsregelung

Bei der Preisbildung wurde, soweit nichts anderes vermerkt, davon ausgegangen, dass keine verkehrsrechtlichen oder zeitlichen Beschränkungen bei der Durchführung der Arbeiten vorliegen. Die Verkehrssicherung (Abschränkungen, Aufstellen von Verkehrszeichen, Verkehrsregelungen, etc.) erfolgt durch den Auftraggeber.

7. Aufmaß

Das Aufmaß erfolgt gemeinsam mit dem Auftraggeber.

8. Ausführung

Technische Vorgaben wie z.B. Bindemittelmenge, Einarbeitungstiefe, Wasser- und Bitumenzugabe obliegen allein dem Auftraggeber. Angaben der Auftragnehmerin sind unverbindliche Empfehlungen.

9. Zahlungsbedingungen

- Die Rechnungen des Auftragnehmers sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 10 Tagen ohne Abzug zahlbar. Die Auftragnehmerin ist jederzeit berechtigt, Abschlagszahlungen nach Baufortschritt zu verlangen.
- Der Auftraggeber verzichtet auf die Geltendmachung eines Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechts aus früheren oder anderen Geschäften mit der Auftragnehmerin. Die Aufrechnung kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen erklärt werden.
- Befindet sich der Auftraggeber in Zahlungsverzug, hat die Auftragnehmerin Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe der in § 288 BGB angegebenen Sätze.
- Alle Forderungen werden sofort fällig, wenn die Auftragnehmerin nach Vertragsabschluss objektiv feststellbare Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers zu mindern (z.B. Zahlungsverzug, Nichteinlösung eines Wechsels oder Schecks, Vermögensverfall oder Ablehnung bzw. Kündigung der Deckungszusage des Kreditversicherers). Der Auftragnehmer ist dann berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung auszuführen. Sollte trotz angemessener Nachfristsetzung keine Zahlung erfolgen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

10. Unverschuldete Ausfälle

Unverschuldete Ausfälle der Auftragnehmerin berechtigen nicht zur Kosten- bzw. Vermögensschadensberechnung.

11. Abnahme

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Abnahme unmittelbar nach Fertigstellung der Bodenverbesserungs- und Bodenverfestigungsmaßnahmen durchzuführen ist, da nach dem Überbauen des verbesserten oder stabilisierten Bodenplanums weder eine Überprüfung der Arbeiten, noch Nacharbeiten möglich sind. Daher teilt die Auftragnehmerin dem Auftraggeber die Fertigstellung der Arbeiten umgehend schriftlich auf dem Auftrag- und Aufmaßblatt mit und fordert den Auftraggeber zur Abnahme binnen drei Werktagen auf. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Arbeiten binnen dieser Frist von drei Tagen abzunehmen (falls keine wesentlichen Mängel bestehen) und bis zur Abnahme keine weiteren Arbeiten auf dem bearbeiteten Bereich durchführen zu lassen. Er anerkennt durch seine Unterschrift auf dem Auftrag- und Aufmaßblatt des Auftragnehmers die Abnahme. Falls die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist durchgeführt wird oder falls der Auftraggeber ohne Abnahme weitere Arbeiten auf diesem Bereich durchführen lässt, gelten die Leistungen der Auftragnehmerin als abgenommen.

12. Mängelhaftung

Die Auftragnehmerin haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Auftraggeber Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der Auftragnehmerin beruhen. Soweit die Auftragnehmerin keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen.

13. Preisgestaltung

Für die über 10 v.H. hinausgehende Überschreitung des Mengenansatzes ist auf Verlangen ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu vereinbaren, § 2 Abs. 2 VOB/B. Bei einer über 10 v.H. hinausgehenden Unterschreitung des Mengenansatzes ist auf Verlangen der Einheitspreis für die tatsächlich ausgeführte Menge der Leistung oder Teilleistung zu erhöhen, soweit die Auftragnehmerin nicht durch Erhöhung der Mengen bei anderen Ordnungszahlen (Positionen) oder in anderer Weise einen Ausgleich erhält. Die Erhöhung des Einheitspreises soll im wesentlichen dem Mehrbetrag entsprechen, der sich durch Verteilung der Baustelleneinrichtungs- und Baustelleneinheitskosten und der allgemeinen Geschäftskosten auf die verringerte Menge ergibt. Die Umsatzsteuer wird entsprechend dem neuen Preis vergütet, § 2 Abs. 3 VOB/B.

14. Erfüllungsort

Sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Geschäftssitz der Auftragnehmerin Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen zwischen der Auftragnehmerin und dem Auftraggeber. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nicht etwas anderes ergibt, ist der Geschäftssitz (wie angegeben) Erfüllungsort.

15. Schlussbestimmungen

- Auf Verträge zwischen dem Auftraggeber und der Auftragnehmerin findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die gesetzlichen Vorschriften zur Beschränkung der Rechtswahl und zur Anwendbarkeit zwingender Vorschriften bleiben unberührt.
- Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Anstelle der unwirksamen Punkte treten, soweit vorhanden, die gesetzlichen Vorschriften. Soweit dies für eine Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde, wird der Vertrag jedoch im Ganzen unwirksam.